

**Richtlinie 2016/1919 über Prozesskostenhilfe  
für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in  
Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**

*Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml*

Als Teil eines Legislativpakets der Europäischen Kommission zur Stärkung des Rechts auf ein faires Strafverfahren in der EU wurde die Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls angenommen, die bis 25. Mai 2019 in nationales Recht umzusetzen ist.

**I. Entstehungskontext**

Bereits 2009 nahm der Rat in Form einer – rechtlich unverbindlichen – Entschließung den **Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren**<sup>1</sup> an, der im Dezember desselben Jahres vom Europäischen Rat zum Bestandteil des **Stockholmer Programms**<sup>2</sup> erklärt wurde. Der Fahrplan sah das schrittweise Ergreifen von Legislativmaßnahmen vor, und zwar ua konkret hinsichtlich des Rechts auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe (Maßnahme C). In **Umsetzung** dieses Fahrplanes wurden **bislang fünf Rechtsakte** angenommen:

- die **Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren**<sup>3</sup> vom 20. Oktober 2010,
- die **Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren**<sup>4</sup> vom 22. Mai 2012,
- die **Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs**<sup>5</sup> vom 22. Oktober 2013 (iwF: RL Rechtsbeistand),
- die **Richtlinie 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren**<sup>6</sup> vom 9. März 2016, und
- die **Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind**,<sup>7</sup> vom 11. Mai 2016 (iwF: RL Jugendstrafverfahren).

Die sechste in diesem sachlichen Zusammenhang nun angenommene **Richtlinie (EU) 2016/1919** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 **über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls**<sup>8</sup> (iwF: RL) betrifft den zweiten Teil der Maßnahme C des Fahrplanes<sup>9</sup> und soll die Effektivität des bereits durch die RL Rechtsbeistand vorgesehenen Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand gewährleisten<sup>10</sup>.

---

<sup>1</sup> ABI C 2009/295, 1.

<sup>2</sup> ABI C 2010/115, 1.

<sup>3</sup> ABI L 2010/280, 1..

<sup>4</sup> ABI L 2012/142, 1.

<sup>5</sup> ABI L 2013/294, 1.

<sup>6</sup> ABI L 2016/65, 1.

<sup>7</sup> ABI L 2016/132, 1.

<sup>8</sup> ABI L 2016/297, 1.

<sup>9</sup> Erwägungsgrund (iwF: EG) 7, ebd, 2.

<sup>10</sup> EG 1, ebd, 1.

## II. Regelungsinhalte

### II.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Den **Gegenstand** der vorliegenden RL bilden **gemeinsame Mindestvorschriften** betreffend das **Recht auf Prozesskostenhilfe**.<sup>11</sup> Sie regelt dabei das Recht auf Prozesskostenhilfe einerseits für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren (Art 1 Abs 1 lit a RL) und andererseits für sog „gesuchte Personen“, dh für Personen, gegen die ein Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls<sup>12</sup> (iWF: EuHB) anhängig ist (Art 1 Abs 1 lit b RL).

Grundsätzlich bezeichnet der Begriff der **Prozesskostenhilfe** die **Bereitstellung finanzieller Mittel** durch den MS **für die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand**, um das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand tatsächlich zu gewährleisten (Art 3 RL). Insoweit ergänzt die vorliegende RL die RL Rechtsbeistand sowie die RL Jugendstrafverfahren und darf nicht so ausgelegt werden, dass dadurch die in diesen beiden Richtlinien vorgesehenen Rechte beschränkt werden (Art 1 Abs 2 RL).<sup>13</sup>

Der **Anwendungsbereich** umfasst in persönlicher Hinsicht einerseits **Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren**, die ein **Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand** nach Maßgabe der RL Rechtsbeistand haben. Die Bestimmungen der RL sind allerdings gemäß Art 2 Abs 1 RL nur dann anwendbar, **wenn** diesen Personen

- die **Freiheit entzogen** ist (lit a),
- sie nach Maßgabe des Unionsrechts oder des nationalen Rechts die Unterstützung eines **Rechtsbeistandes erhalten müssen** (lit b), **oder**
- ihre **Anwesenheit bei einer Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlung** vorgeschrieben oder zulässig ist, mindestens jedoch bei Identifizierungs- und Vernehmungsgegenüberstellungen sowie bei Tatortrekonstruktionen (lit c).

Wenn Personen erst im Zuge ihrer Befragung durch die Strafverfolgungsbehörden zu Verdächtigen oder beschuldigten Personen werden, stehen ihnen ab diesem Zeitpunkt alle Rechte aus der RL zu (Art 2 Abs 3 RL).<sup>14</sup> Andererseits erstreckt sich der persönliche Anwendungsbereich auf **gesuchte Personen** iSd Art 1 Abs 1 lit b RL **ab ihrer Festnahme im Vollstreckungsmitgliedstaat, sofern** sie nach Maßgabe der RL Rechtsbeistand das **Recht auf einem Rechtsbeistand** haben (Art 2 Abs 2 RL).

Angesichts dessen, dass manche MS auch relativ **geringfügige Zuwiderhandlungen** (zB Verkehrsübertretungen) als Straftaten ahnden, diesfalls für die Verhängung von (nicht freiheitsentziehenden) Sanktionen zT andere Behörden als die ordentlichen Strafgerichte zuständig sind und es daher unangemessen erscheint, alle Rechte nach der RL zu gewährleisten,<sup>15</sup> sieht Art 2 Abs 4 RL eine **Ausnahmeregelung** vor. Hinsichtlich geringfügiger Zuwiderhandlungen **beschränkt** sich der **sachliche Anwendungsbereich** auf Verfahren vor Strafgerichten und klammert zwei Fälle aus: jene, in denen das nationale Recht die Verhängung einer Sanktion durch eine Behörde, die kein in Strafsachen zuständiges Gericht ist, vorsieht und in denen gegen die Verhängung einer solchen Sanktion bei einem solchen Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann (lit a), und solche Fälle, in denen kein Freiheitsentzug als Sanktion vorgesehen ist (lit b). Das Recht auf ein faires Verfahren bleibt dabei

---

<sup>11</sup> Die Mitgliedstaaten (iWF: MS) sind berechtigt, die in der RL festgelegten Rechte auszuweiten und ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten (EG 30, ebd, 4), bspw indem sie Prozesskostenhilfe auch in nicht in der RL vorgesehenen Fällen bewilligen (EG 16, ebd, 3).

<sup>12</sup> *Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten*, ABl L 2002/190, 1.

<sup>13</sup> EG 1, ABl L 2016/297, 1.

<sup>14</sup> EG 10, ebd, 2.

<sup>15</sup> EG 11 bis 14, ebd, 2 f.

jedoch unberührt, und die Vorgaben der RL finden **in jedem Fall Anwendung**, wenn **über** eine **Inhaftierung entschieden** wird, **und während** der **Haft** zu jedem Zeitpunkt der Verfahrens bis zum Abschluss (Art 2 Abs 4 RL).

## II.2 Prozesskostenhilfe in Strafverfahren

Die RL statuiert die grundsätzliche Verpflichtung der MS, **Verdächtigen und Beschuldigten** einen **Rechtsanspruch auf Prozesskostenhilfe** einzuräumen, **wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich** ist und sie selbst über **keine ausreichenden finanziellen Mittel** zur Bezahlung eines Rechtsbeistands verfügen (Art 4 Abs 1 RL). Daran ist bereits erkennbar, dass die MS **entweder** eine **Bedürftigkeitsprüfung** oder eine **Prüfung der materiellen Kriterien** oder aber **beide in Kombination** vorsehen dürfen, um festzustellen, ob nach nationalem Recht Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist (Art 4 Abs 2 RL). Zudem ist Prozesskostenhilfe nur für die Zwecke jenes Strafverfahrens zu gewähren, in dem die betreffende Person selbst der Begehung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt wird (Art 4 Abs 6 RL). Die **Entscheidung über** die Bewilligung von **Prozesskostenhilfe** ist **unverzüglich** zu treffen, **spätestens** jedoch vor einer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- bzw Justizbehörden oder vor der Durchführung einer Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlung iSd Art 2 Abs 1 lit c RL (Art 4 Abs 5 RL).

Wenn ein MS eine **Bedürftigkeitsprüfung** vorsieht, sind dabei sämtliche relevanten und objektiven Kriterien mit einzubeziehen, um festzustellen, ob eine verdächtige oder beschuldigte Person über keine ausreichenden Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistandes verfügt (Art 4 Abs 3 RL). Zu diesen Kriterien zählen zB Einkommen, Vermögen und die familiären Verhältnissen der betroffenen Person, aber auch die Kosten der Unterstützung durch einen Rechtsanwalt und der Lebensstandard in dem betreffenden MS. Im Umkehrschluss ist es den MS also gestattet, Verdächtigen und Beschuldigten, aber auch mittels EuHB gesuchten Personen (vgl unten II.3), je nach deren finanzieller Lage einen Teil der Kosten der Rechtsvertretung selbst aufzuerlegen.<sup>16</sup>

Wenn ein MS eine **Prüfung der materiellen Kriterien** vorsieht, um festzustellen, ob die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, ist dabei der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der zu erwartende Strafe Rechnung zu tragen (Art 4 Abs 4 RL). Unter bestimmten Umständen sind diese materiellen Kriterien aber jedenfalls als erfüllt anzusehen: und zwar dann, wenn Verdächtige oder Beschuldigte im Laufe eines Verfahrens im Anwendungsbereich der RL dem zuständigen Gericht bzw Richter zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt werden (lit a leg cit), sowie dann, wenn sie sich in Haft befinden (lit b leg cit).

## II.3 Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines EuHB

Der Vollstreckungsmitgliedstaat hat sicherzustellen, dass eine **gesuchte Personen Anspruch auf Prozesskostenhilfe** hat, und zwar **ab** dem Zeitpunkt ihrer **Festnahme** aufgrund eines EuHB **bis** zu ihrer **Übergabe** an den Ausstellungsmitgliedstaat **oder bis** zum **Zeitpunkt**, zu dem die **Entscheidung**, die betroffene Person **nicht zu übergeben, rechtskräftig** wird (Art 5 Abs 1 RL). Wenn eine gesuchte Person ihr Recht auf Benennung eines Rechtsbeistandes im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung ihres Rechtsbeistandes im Vollstreckungsmitgliedstaat gemäß Art 10 Abs 4 und 5 der RL Rechtsbeistand wahrnimmt, hat sie darüber hinaus auch Anspruch auf Prozesskostenhilfe im Ausstellungsmitgliedstaat, soweit Prozesskostenhilfe erforderlich ist, um den wirksamen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten (Art 5 Abs 2 RL).

Da es sich bei der Vollstreckung von EuHB jedenfalls um **Haftsachen** handelt, **entfällt** eine **Prüfung der materiellen Kriterien**. Die Gewährung von Prozesskostenhilfe für gesuchte Personen iSd Art 5

---

<sup>16</sup> EG 8, ebd, 2.

Abs 1 und 2 RL kann **lediglich** von einer **Bedürftigkeitsprüfung** abhängig gemacht werden, für die die Vorgaben des Art 4 Abs 3 RL sinngemäß gelten (Art 5 Abs 3 RL).

## II.4 Allgemeine und Schlussbestimmungen

**Entscheidungen über die Bewilligung oder Ablehnung** von Prozesskostenhilfe und die Bestellung von Rechtsbeiständen sind **unverzüglich** von einer dafür zuständigen Behörde zu treffen (Art 6 Abs 1 RL), im Strafverfahren spätestens zu den in Art 4 Abs 5 RL genannten Zeitpunkten. Die MS haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde ihre Entscheidungen sorgfältig trifft und dabei die Rechte der Verteidigung wahrt. Ein vorhergehender Antrag der verdächtigen, beschuldigten oder gesuchten Person auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sollte insb angesichts **schutzbedürftiger Personen**, deren besondere Bedürfnisse bei Umsetzung der RL zu berücksichtigen sind (Art 9 RL), keine zwingende Voraussetzung für die Bewilligung sein.<sup>17</sup>

Für den Fall, dass ein **Antrag auf Prozesskostenhilfe** teilweise oder ganz **abgewiesen** wird, haben die MS sicherzustellen, dass die davon betroffene Person darüber **schriftlich informiert** wird (Art 6 Abs 2 RL). Zudem muss verdächtigen, beschuldigten und gesuchten Personen bei **Verletzung ihrer Rechte** aus der RL ein **wirksamer Rechtsbehelf** nach nationalem Recht zur Verfügung stehen (Art 8 RL).

Im Zusammenhang mit der **Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistungen und Schulungen** sind die MS verpflichtet, durch entsprechende – auch finanzielle – Maßnahmen sicherzustellen, dass ein wirksames System der Prozesskostenhilfe von angemessener Qualität besteht (Art 7 Abs 1 lit a RL) und die Qualität der damit verbundenen Dienstleistungen angemessen ist, um die Fairness des Verfahrens zu wahren; dabei ist die Unabhängigkeit der Rechtsberufe gebührend zu achten (lit b leg cit). Dem in die Entscheidung über Gewährung von Prozesskostenhilfe eingebundenen Personal und den Rechtsbeiständen, die Dienstleistungen iRd Prozesskostenhilfe erbringen, sind Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen (Art 7 Abs 2 und 3 RL). Zudem ist sicherzustellen, dass verdächtige, beschuldigte und gesuchte Personen das Recht haben, den ihnen zugewiesenen Rechtsbeistand auf entsprechenden Antrag auswechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände dies rechtfertigen (Art 7 Abs 4 RL).

Die Schlussbestimmungen beinhalten ein **Regressionsverbot**, dh die RL ist nicht so auszulegen, dass dadurch die Rechte und Verfahrensgarantien, die durch die GRC, die EMRK oder andere einschlägige völkerrechtliche oder nationale Bestimmungen eingeräumt werden und ein höheres Schutzniveau gewährleisten, beschränkt oder beeinträchtigt werden (Art 11 RL). Weiters ist dort das **Inkrafttreten** der RL geregelt (Art 13 RL) und die Verpflichtung der MS zur **Datenübermittlung** an die Kommission sowie die Verpflichtung der Kommission zur **Berichterstattung** an das Europäische Parlament und den Rat enthalten (Art 10 RL). Die MS als **Adressaten** (Art 14 RL) – mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches, Irlands und Dänemarks<sup>18</sup> – sind zur **RL-Umsetzung** in das nationale Recht **bis 25. Mai 2019** und zur Mitteilung an die Kommission über die erfolgte Umsetzung verpflichtet (Art 12 RL).

## III. Einschätzung

Die vorliegende RL kodifiziert auf unionsrechtlicher Ebene Vorgaben, die sich überwiegend bereits aus dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK ergeben.<sup>19</sup> Nach Art 6 Abs 3 lit c EMRK hat jeder Angeklagte, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, das Recht, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Da die EMRK in Österreich im Verfassungsrang steht<sup>20</sup> und die bestehende

<sup>17</sup> EG 18, ebd, 3.

<sup>18</sup> EG 32 und 33, ebd, 5.

<sup>19</sup> Vgl dazu die expliziten Verweise auf die EMRK und EGMR-Rsp in den EG 3, 10, 14, 17, 23 und 30, ebd, 1 ff.

<sup>20</sup> Berka, Verfassungsrecht<sup>5</sup> Rz 1172 ff.

Regelung der Verfahrenshilfe im Strafverfahren daher bereits bisher diesen Standards entsprechen musste, ergibt sich aus der RL lediglich **beschränkter nationaler Umsetzungsbedarf**.

Für das gerichtliche Strafverfahren kombiniert die Regelung des **§ 61 Abs 2 StPO** eine Bedürftigkeitsprüfung (Art 4 Abs 3 RL) mit einer Prüfung materieller Kriterien (Art 4 Abs 4 RL): Dem Beschuldigten ist ein **Verfahrenshilfeverteidiger** beizugeben, wenn er außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie, für die er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhaltes die gesamten Kosten der Verteidigung zu tragen, und soweit die Beigebung im Interesse der Rechtspflege, va im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

In den Fällen des § 61 Abs 2 Z 1 bis 4 StPO wird die **Erforderlichkeit** eines Verfahrenshilfeverteidigers **ex lege angenommen**. Davon sind – in Entsprechung der RL-Vorgaben – alle Fälle aufrechter Haft während des Strafverfahrens (§ 61 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1 Z 1 StPO) sowie jene Fälle erfasst, in denen eine Strafe von einer gewissen Schwere droht (§ 61 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1 Z 4, 5 und 5a StPO). Von Erforderlichkeit geht das Gesetz aber auch bei größerer Komplexität des Falles aus, so bei schwieriger Sach- oder Rechtslage (§ 61 Abs 2 Z 4 StPO) und insb im Zusammenhang mit Rechtsmittelverfahren und Rechtsbehelfen (§ 61 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1 Z 6 und 7, § 61 Abs 2 Z 3 StPO). Zudem ist auch bei Vorliegen besonderer Bedürfnisse von schutzbedürftigen Beschuldigten (Art 9 RL) die Erforderlichkeit von Verfahrenshilfe zu bejahen (§ 61 Abs 2 Z 3 StPO).

Über die Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, dessen Kosten der Beschuldigte nicht oder nur teilweise (§ 393 Abs 1a StPO) zu tragen hat, entscheidet das Gericht in den Fällen des § 61 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO auf Antrag des Beschuldigten mit Beschluss. Gegen einen antragsabweisenden Beschluss steht dem Beschuldigten im Ermittlungs- und Hauptverfahren das Rechtsmittel der Beschwerde offen (§ 87 StPO).<sup>21</sup> Lediglich in Fällen notwendiger Verteidigung (§ 61 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1 StPO) erfolgt – Bedürftigkeit des Beschuldigten vorausgesetzt<sup>22</sup> – die beschlussförmige Beigebung durch das Gericht amtswegig, wenn der vorangegangenen Aufforderung zur Wahl eines Verteidigers nicht entsprochen wurde.<sup>23</sup> Die Beigebung gilt idR für das gesamte weitere Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss (§ 61 Abs 4 StPO). Da der konkrete Verfahrenshilfeverteidiger von der Rechtsanwaltskammer bestellt wird (§ 62 Abs 1 StPO), fallen auch Umbestellungen in deren Zuständigkeit. Der Beschuldigte kann eine Umbestellung beantragen, wenn Doppelvertretung iSd § 10 Abs 1 RAO, Befangenheit oder ein ähnlich gewichtiger Grund (zB erheblich gestörtes Vertrauensverhältnis) vorliegt (§ 45 Abs 4 RAO).<sup>24</sup>

Da (primäre und Ersatz-) **Freiheitsstrafen** gemäß Art 3 Abs 2 BVGPersFr aber grundsätzlich auch von **Verwaltungsbehörden**, die keine in Strafsachen zuständigen Gerichte sind, verhängt werden dürfen, ist für Österreich die Ausnahmeregelung des Art 2 Abs 4 lit a RL relevant. Die nationale Rechtslage entspricht dieser Vorgabe: Gegen einen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht möglich, das als in Strafsachen zuständiges Gericht iSd RL zu qualifizieren ist. Zudem sieht § 40 VwGVG auch für das Verwaltungsstrafverfahren die Möglichkeit eines Antrags auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers vor, allerdings wurde diese Bestimmung vom VfGH als verfassungswidrig erkannt, weil der gänzliche Ausschluss der Gewährung von Verfahrenshilfe in Verwaltungsgerichtsverfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen nicht EMRK-konform ist.<sup>25</sup> Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft<sup>26</sup>, eine Ersatzregelung der Verfahrenshilfe für das gesamte Verwaltungsverfahren in Gestalt eines neuen § 8a VwGVG wird gegenwärtig im Parlament beraten<sup>27</sup>.

<sup>21</sup> Achammer, WK-StPO (2009) § 61 Rz 55.

<sup>22</sup> Ebd, Rz 28.

<sup>23</sup> Ebd, Rz 47.

<sup>24</sup> Ders, WK-StPO (2009) § 62 Rz 11 ff.

<sup>25</sup> VfGH G7/2015, 25.06.2015.

<sup>26</sup> BGBl I 82/2015.

<sup>27</sup> Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz u.a., Änderung, 1255 dB XXV.GP.

Für das **Verfahren zur Vollstreckung eines EuHB** erklärt § 18 Abs 2 EU-JZG, dass die Bestimmungen über die Auslieferungshaft nach § 29 ARHG für die **Übergabehaft** sinngemäß gelten. § 29 Abs 4 ARHG wiederum sieht vor, dass unvertretenen Personen, über die die Auslieferungshaft verhängt wird, sogleich ein Verteidiger (§ 61 Abs 1 Z 1 StPO) beizugeben ist und die §§ 61 Abs 2 bis 4 und 62 StPO sinngemäß anzuwenden sind. Über diese Verweiskette kommt es zur **sinngemäßen Anwendbarkeit des** strafprozessrechtlichen **Verfahrenshilferegimes** auch im Übergabeverfahren.

In Zusammenschau berücksichtigt die geltende Rechtslage daher die Vorgaben der RL hinsichtlich der Gewährung von Verfahrenshilfe in Straf- und Übergabeverfahren bereits weitgehend. Neben dem zu beachtenden Regressionsverbot im Fall eines bestehenden höheren Schutzniveaus in Österreich (Art 13 RL) erscheinen nur **einige wenige Aspekte** dennoch **umsetzungsbedürftig**:

So bilden zwar alle Formen von verhängter Haft Fälle der notwendigen Verteidigung (§ 61 Abs 2 Z 1 iVm Abs 1 Z 1 StPO, § 18 Abs 2 EU-JZG iVm § 29 Abs 4 ARHG), bei denen – wie in Art 4 Abs 4 lit b RL vorgegeben – gesetzlich vermutet wird, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Interesse der Rechtspflege jedenfalls erforderlich ist. Zwei Fälle erachtet das nationale Recht aber entgegen der Vorgaben der RL nicht als Fälle notwendiger Verteidigung iSd § 61 Abs 1 StPO: (1) den Fall, in dem eine verdächtige oder beschuldigte Person einem zuständigen Gericht zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird (Art 4 Abs 4 lit a RL), und (2) die Zeitspanne ab der Festnahme einer gesuchten Person bis zur Entscheidung über die Verhängung von Übergabehaft (Art 5 Abs 1 iVm Abs 3 RL). Die in diesen beiden Fällen als Mindeststandard statuierte gesetzliche Vermutung der Erforderlichkeit spiegelt sich im nationalen Recht (noch) nicht wider.

Ist Österreich der Ausstellungsmitgliedstaat eines EuHB zum Zwecke der Strafverfolgung, so ist Art 5 Abs 2 RL beachtlich: Danach ist der gesuchten Person nicht nur im Vollstreckungsmitgliedstaat, sondern auch im Ausstellungsmitgliedstaat ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe einzuräumen, wenn sie ihr Recht auf Benennung eines Rechtsbeistands im Ausstellungsmitgliedstaat zur Unterstützung des Rechtsbeistands im Vollstreckungsmitgliedstaat (Art 10 Abs 4 und 5 RL Rechtsbeistand) wahrnimmt, und soweit die Prozesskostenhilfe erforderlich ist, um den wirksamen Zugang zu den Gerichten im Ausstellungsmitgliedstaat zu gewährleisten. Dieser Anspruch auf Prozesskostenhilfe gesuchter Personen im Ausstellungsmitgliedstaat eines EuHB kann sich nach nationalem Recht aber einerseits nicht auf § 18 Abs 2 EU-JZG stützen, weil diese Bestimmung lediglich das Verfahren zur Bewilligung der Übergabe (II. HSt, 3. Abschnitt, §§ 13 bis 28 EU-JZG) in Österreich als Vollstreckungsmitgliedstaat betrifft. Andererseits sind die Verfahrenshilfebestimmungen der StPO im Zusammenhang mit dem Erlass eines EuHB, der im Abschnitt über die Erwirkung der Vollstreckung eines EuHB (II. HSt, 4. Abschnitt, §§ 29 bis 31 EU-JZG) geregelt ist, mangels Verweises nicht anwendbar. Der in Art 5 Abs 2 RL statuierte Anspruch auf Prozesskostenhilfe wird also ebenfalls durch entsprechende Regelungen – konsequenterweise im EU-JZG – innerstaatlich umzusetzen sein.

Aus praktischer Sicht problematisch erscheint der in Art 4 Abs 5 RL vorgegebene frühe Zeitpunkt der Gewährung von Prozesskostenhilfe spätestens vor einer Befragung durch die Strafverfolgungsbehörden. Angesichts der in Umsetzung der geltenden Regelungen etablierten praktischen Abläufe ist eine Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenshilfe vor der ersten Vernehmung schon aus Zeitgründen regelmäßig nicht zu erwarten. Diese Problematik wird auch in der RL kurz angesprochen und diesbezüglich vorgeschlagen, zumindest eine Dringlichkeits-Prozesskostenhilfe oder eine vorläufige Prozesskostenhilfe zu gewähren.<sup>28</sup> Sofern am System der Verfahrenshilfegewährung nicht Grundsätzliches geändert werden soll, könnte bspw eine Art vorläufige Verfahrenshilfe über den bereits bestehenden rechtsanwaltlichen Journaldienst zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>28</sup> EG 19, ABI L 2016/297, 1.